

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.01249 vom 3. Dezember 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-12-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2012.01249

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.01249 du 3 décembre 2013

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.01249 del 3 dicembre 2013

Erwägungen

E. 28

Abs. 1 lit . b IVG entsteht (Art. 42 Abs. 4 IVG , BGE 137 V 351) ,

dass die Beschwerdegegnerin davon ausgeht, eine Hilflosigkeit sei ausgewiesen und das Wartejahr abgelaufen (Urk. 7/72/5 , Urk. 2) , was mit Blick auf die Akten aber fraglich scheint (Urk. 7/65/4: Dritthilfe seit 2008 durch Ehefrau; Familie lebt in Y.____ , nur teilweise mit Ehefrau zusammenlebend: Urk. 7/41/32-33, 41; Hilfs bedürftigkeit im Jahr 2001 verneint: Urk. 7/1/5; keine wesentliche Veränderung der Besch werden seit 1990: Urk. 7/41/21), dass zudem nicht klar ist, ob der Beschwerdeführer Flüchtling (im Sinne von Art. 59 des Asylgesetzes, BGE 139 II 1 E. 4.2-4.3) war respektive immer noch ist - wobei sich für Letzteres Hinweise in den Akten befinden (Urk. 7/2/2, Urk. 7/62/2, Urk. 7/72/1) – diese Frage jedoch der Klärung bedarf , weil bei deren Bejahung das FlüB zur Anwendung gelangen würde und somit einzig die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Art. 42 IVG für eine

Hilflosenentschädigung

zu erfüllen wären, dass demnach die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen ist, damit diese den ausländerrechtlichen Status des Beschwerdeführers abkläre und – nach all fällig ergänzenden medizinischen Abklärungen - danach erneut über die Hilflosenentschädigung entscheide, dass die Beschwerde in diesem Sinne gutzuheissen ist, dass das Verfahren gestützt auf Art. 69 Abs.1 bis IVG für die unterliegende Partei kostenpflichtig ist, die Kosten unabhängig vom Streitwert nach dem Verfahrensaufwand festzulegen, im vorliegenden Fall auf Fr. 4 00.-- anzusetzen und entsprechend dem Ausgang des Verfahrens der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen sind, erkennt das Gericht:

- 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen , dass die angefochtene Verfügung vom 30. Oktober 2012 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit diese, nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen, über den Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Hilflosenentschädigung neu verfüge. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 400 .-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechts kraft zugestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im

Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert

E. 30

Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Hurst F. Brühwiler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.